



Brüssel, den 10. März 2026
(OR. en)

7179/26

ENER 117
ENV 212
TRANS 137
ECOFIN 313
RECH 114

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1523 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 10.3.2026 mit praktischen Leitlinien zu Dienstleistungen zentraler Anlaufstellen für Energieeffizienz und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1523 final.

Anl.: C(2026) 1523 final



Brüssel, den 10.3.2026
C(2026) 1523 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 10.3.2026

**mit praktischen Leitlinien zu Dienstleistungen zentraler Anlaufstellen für
Energieeffizienz und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 10.3.2026

mit praktischen Leitlinien zu Dienstleistungen zentraler Anlaufstellen für Energieeffizienz und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis spätestens 2050 im Unionsrecht verankert und eine verbindliche Verpflichtung der Union zur Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt.
- (2) Auf den Gebäudesektor entfallen rund 40 % des Energieverbrauchs in der Union und mehr als ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen. Daher spielt die energetische Renovierung des Gebäudebestands eine grundlegende Rolle für die Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele der Union, welche sowohl eine Verdoppelung der Renovierungsquoten (derzeit rund 1 %) als auch eine erhebliche Erhöhung des Renovierungsumfangs (d. h. Erzielung erheblicher Energieeinsparungen) erfordern, um bis 2050 einen vollständig dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen.
- (3) Der Aktionsplan für erschwingliche Energie (im Folgenden „Aktionsplan“)², der am 26. Februar 2025 im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie³ angenommen wurde, umfasst zentrale Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten für Haushalte und Unternehmen und zur Schaffung einer echten Energieunion, die Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Dekarbonisierung fördert und sicherstellt, dass beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft niemand zurückgelassen wird. Der Aktionsplan stützt sich auf vier Säulen und acht zentrale Maßnahmen, darunter eine spezielle Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erzielung von Energieeinsparungen, wobei die Rolle der Energieeffizienz als Schlüsselfaktor für

¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (*ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1*).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Aktionsplan für erschwingliche Energie – Erschließung des wahren Werts unserer Energieunion zur Sicherstellung einer erschwinglichen, effizienten und sauberen Energieversorgung für alle Europäer“ (COM(2025) 79 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0079>.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025) 85 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0085>.

erschwingliche Energie, Dekarbonisierung und industrielle Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben wird. Um die Energieeffizienz zu fördern, wird die Kommission Marktteilnehmer und Finanzinstitute bei der Förderung eines Binnenmarkts für Energieeffizienz unterstützen.

- (4) In der Mitteilung über den REPowerEU-Plan vom Mai 2022⁴, auf den der REPowerEU-Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland⁵ und der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten⁶ folgten, wurde hervorgehoben, wie wichtig Energieeinsparungen, Energieeffizienz und die Renovierung des Gebäudebestands sind, um die Ziele der EU im Bereich der Energieversorgungssicherheit zu erreichen und erschwingliche und nachhaltige Energie für alle bereitzustellen. Mehr als die Hälfte des Gasverbrauchs in Europa ist für Gebäude bestimmt, was bedeutet, dass sie eine entscheidende Rolle für die Sicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung Europas spielen.
- (5) In der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (im Folgenden „Neufassung der EED“)⁷ ist das verbindliche Ziel der EU festgelegt, den Primär- und Endenergieverbrauch bis 2030 um 11,7 % zu senken. Dadurch wird das Ambitionsniveau für 2030 in Bezug auf Energieeffizienz deutlich angehoben, auch mit Blick auf die Finanzierung für Energieeffizienz und Unterstützung der Menschen bei der Energiewende.
- (6) Die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (im Folgenden „Neufassung der EPBD“)⁸ enthält eine Reihe von Maßnahmen, die dazu beitragen werden, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden strukturell zu steigern; zudem werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, durch zugängliche und transparente Beratungs- und Hilfsinstrumente wie zentrale Anlaufstellen einen umfassenden Rahmen zu schaffen.
- (7) Umfassende Renovierungen⁹, insbesondere solche, die umfassende Verbesserungen der Wärmedämmung von Gebäuden mit sich bringen, wurden trotz ihrer

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2022%3A230%3AFIN&qid=1653033742483>.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Roadmap towards ending Russian energy imports“ (COM(2025) 440 final/2), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025DC0440R%2801%29&qid=1747125158211>.

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (COM(2025) 828 final, 2025/0180(COD)), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0828&qid=1750669110360>.

⁷ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L, 2024/1275, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj>).

⁹ Gemäß Artikel 2 Nummer 20 der Neufassung der EPBD bezeichnet der Ausdruck „umfassende Renovierung“ eine Renovierung im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und

entscheidenden Rolle bei der Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der Union bislang nur in begrenztem Umfang durchgeführt.

- (8) Die derzeitige öffentliche Politik befasst sich mit der Nachfrageseite in erster Linie durch regulatorische Anforderungen, Sensibilisierungskampagnen, öffentliche Subventionen, steuerliche Anreize und Vorzugsfinanzierung; diese Maßnahmen haben sich bislang als unzureichend für die Förderung mittlerer und umfassender Renovierungen im erforderlichen Umfang erwiesen, wenngleich sie grundlegende Verbesserungen der Energieeffizienz unterstützt haben.
- (9) In Artikel 30 der Neufassung der EED (Richtlinie (EU) 2023/1791) und Artikel 17 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) wird anerkannt, dass angemessene finanzielle und technische Unterstützung bereitgestellt werden muss, um Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen zu mobilisieren, damit die Energieeffizienzziele für 2030 und die Gebäuderenovierungsziele sowie bis 2050 die Klimaneutralität erreicht werden. In Artikel 17 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) ist auch festgelegt, dass finanzielle Anreize vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet sein sollten. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 9 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) die Einhaltung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz durch technische Hilfe und integrierte Finanzierungssysteme, die Anreize für umfassende Renovierungen und umfassende Renovierungen in mehreren Stufen bieten, sowie durch Maßnahmen zur Beseitigung nichtwirtschaftlicher Hindernisse zu unterstützen.
- (10) In Artikel 7 der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität¹⁰ werden die Mitgliedstaaten ermutigt, öffentliche und private finanzielle Unterstützung zu mobilisieren und Anreize für private Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz zu schaffen, und zwar Hand in Hand mit Beratungsangeboten für Verbraucher, damit diese ihren Energieverbrauch besser steuern und fundierte Energiesparentscheidungen treffen können.
- (11) Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, private Kapitalinvestitionen weiter zu mobilisieren und die Investitionslücke zu schließen. Die Förderung der Marktnachfrage nach Energieeffizienz und Gebäuderenovierungen ist von entscheidender Bedeutung, um mehr Unternehmen und Investoren für den Energieeffizienzsektor zu gewinnen.
- (12) Die geringe Nachfrage nach energetischen Renovierungen und Verbesserungen der Energieeffizienz, insbesondere nach mittleren und umfassenden Renovierungen, stellt

mit Schwerpunkt auf den wesentlichen Gebäudekomponenten, durch die ein Gebäude oder ein Gebäudeteil zu Folgendem umgebaut wird: a) vor dem 1. Januar 2030 zu einem Niedrigstenergiegebäude; b) ab dem 1. Januar 2030 zu einem Nullemissionsgebäude. Darüber hinaus und gemäß Artikel 17 Absatz 16 der EPBD „[schaffen] die Mitgliedstaaten ... durch höhere finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung Anreize für umfassende Renovierungen und umfassende Renovierungen in mehreren Stufen. Ist es technisch oder wirtschaftlich nicht machbar, ein Gebäude in ein Nullemissionsgebäude umzubauen, so gilt eine Renovierung, die zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 60 % führt, für die Zwecke dieses Absatzes als umfassende Renovierung.“

¹⁰ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (2022/C 243/04), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2022_243_R_0004.

ein entscheidendes Hindernis für die Verwirklichung der EU-Ziele für saubere Energie und Energieeffizienz dar.

- (13) Die Einrichtung zentraler Anlaufstellen, die Bürgerinnen und Bürgern während des gesamten Renovierungsprozesses Informationen und konkrete Unterstützung bereitstellen, ist daher von entscheidender Bedeutung, um die Nachfrage nach Investitionen in Energieeffizienz und energetische Renovierung anzuregen und zu bündeln.
- (14) Haushalte, insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen und schutzbedürftige Haushalte, sind in ihrer Renovierungskapazität erheblich eingeschränkt. Die Einschränkungen umfassen kollidierende Prioritäten in der Beziehung zwischen Eigentümer und Mieter oder im Zusammenhang mit Miteigentümerschaften, komplexe Entscheidungsprozesse, Mangel an Zeit, Wissen und finanziellen Ressourcen sowie Schwierigkeiten beim Zugang zu maßgeschneiderten Beratungs- und Finanzierungsinstrumenten.
- (15) Mieter verzichten oft aufgrund divergierender Anreize auf Renovierungen: Vermieter sind für Modernisierungen verantwortlich, haben jedoch wenig Motivation, zu investieren, da es in der Regel die Mieter und nicht die Vermieter sind, die von den Vorteilen niedrigerer Energierechnungen und verbesserter Lebensbedingungen profitieren. Auch die Unsicherheit bei langfristigen Mietverträgen hält die Vermieter von kostspieligen Verbesserungen ab. Die Förderung von Vertrauen und die Überwindung von Informationsasymmetrien durch klare Kommunikation, unabhängige Beratungsdienste, zuverlässige Auftragnehmer, Energiegemeinschaften und andere von Bürgern geleitete Initiativen können dazu beitragen, die Interessen von Mietern und Vermietern in Einklang zu bringen.
- (16) Die zahlreichen Vorteile energetischer Renovierungsprojekte können geschmälert werden durch Qualitätsmängel (z. B. minderwertige Materialien oder unsachgemäße Installation) und mangelnde Koordinierung zwischen den beteiligten Gewerken oder bei der Reihenfolge der Renovierungsschritte, was dazu führen kann, dass der Verbrauch oder die Kosten tatsächlich höher sind als erwartet oder dass die Renovierungen nicht so langlebig sind.
- (17) Zentrale Anlaufstellen gelten als entscheidendes Instrument, um die genannten Hindernisse für die energetische Renovierung von Gebäuden zu beseitigen und Renovierungen insgesamt zu erleichtern. Sie vereinfachen vor Ort den Zugang zu Fachwissen, Beratung und Renovierungsunternehmen sowie zu Finanzmitteln. Zentrale Anlaufstellen wurden bereits in mehreren Mitgliedstaaten erfolgreich eingerichtet und werden nach der Umsetzung von Artikel 18 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) und Artikel 22 der Neufassung der EED (Richtlinie (EU) 2023/1791) ein größeres Publikum erreichen.
- (18) Die stärkere Verbreitung von Netzen zentraler Anlaufstellen auf nationaler und lokaler Ebene ist daher eine Möglichkeit, die Umsetzung der EU-Politik zu vereinfachen und sicherzustellen, dass diese Politik Ergebnisse liefert und sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen angemessen unterstützt werden.
- (19) Zentrale Anlaufstellen können wiederum eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Energieeffizienz in Haushalten, Unternehmen und Dienstleistungssektoren, insbesondere in Klein- und Kleinstunternehmen, spielen und so dazu beitragen, die Energiekosten zu senken, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu steigern und gleichzeitig die Energie- und Klimaziele der EU zu unterstützen.

- (20) Ebenso wie Hauseigentümer verfügen Klein- und Kleinstunternehmen oft nicht über die technischen Kapazitäten und die Finanzexpertise, um Energieeffizienzmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Sie benötigen möglicherweise Hilfe beim Zugang zu verfügbaren öffentlichen Anreizen und privaten Finanzierungsangeboten. Insgesamt würden sie von maßgeschneiderter Beratung und Unterstützung insofern profitieren, als sie dadurch besser Wissen aufbauen, das Bewusstsein schärfen und die technischen, finanziellen und administrativen Entscheidungen abwägen könnten, die für die Konzeption und Umsetzung von Energieeffizienzprojekten getroffen werden müssen.
- (21) Zentrale Anlaufstellen können verschiedene Funktionen erfüllen, die über die technische, administrative und finanzielle Beratung in den Bereichen Energieeffizienz und Gebäuderenovierung hinausgehen. Sie können den Endkunden und Nutzern auch Informationen und Kontaktdaten zu speziellen Anlaufstellen zur Verfügung stellen, welche ihnen dabei helfen können, ihre Rechte, die einschlägigen Rechtsvorschriften und die verfügbaren Streitbeilegungsmechanismen zu verstehen. Sie können spezielle Dienste für schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen in Haushalten mit niedrigem Einkommen anbieten¹¹.
- (22) Ein Europäisches Bürgerforum zur Energieeffizienz legte der Kommission im Jahr 2024 Empfehlungen vor, in denen die bedeutende Rolle von zentralen Anlaufstellen und Beratungsdiensten für Verbesserungen der Energieeffizienz hervorgehoben wurde¹².
- (23) Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Neufassung der EED (Richtlinie (EU) 2023/1791) müssen die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen oder ähnliche Mechanismen einrichten, um Endkunden und Endnutzern, insbesondere Haushalts- und kleinen Nichthaushaltskunden und -endnutzern, einschließlich KMU und Kleinstunternehmen, technische, administrative und finanzielle Beratung und Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz bereitzustellen. Gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Neufassung der EED (Richtlinie (EU) 2023/1791) muss die Kommission den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Entwicklung dieser einzigen Anlaufstellen zur Verfügung stellen, damit ein unionsweit harmonisierter Ansatz verfolgt wird. Die in dieser Bestimmung genannten Leitlinien sollen die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, Energieagenturen und von der örtlichen Bevölkerung getragenen Initiativen fördern.
- (24) In den detaillierten Leitlinien im Anhang dieser Empfehlung werden bestehende zentrale Anlaufstellen, Modelle, Governance-Strukturen und Erfahrungen in der gesamten EU vorgestellt, um erfolgreiche bewährte Verfahren und gemeinsame Ansätze in der gesamten EU zu fördern. In den detaillierten Leitlinien und dieser Empfehlung wird die wesentliche Aufgabe hervorgehoben, zentrale Anlaufstellen im lokalen und kulturellen Kontext zu verankern und die Zusammenarbeit mit nationalen,

¹¹ Zentrale Anlaufstellen können Teil allgemeiner Verbraucherinformationsstellen sein und Informationen über Rechte, das anwendbare Recht und die Verbrauchern im Streitfall zur Verfügung stehenden Streitbeilegungsmechanismen bereitstellen, und zwar nicht nur zur Energieeffizienz, sondern auch zur Unterstützung von Erdgasverbrauchern, auch in Bezug auf den Ausstieg aus der Gasnutzung, zur Beratung über Optionen für nachhaltiges Heizen und zum Zugang zu erneuerbarer Energie oder zur Gründung einer Energiegemeinschaft.

¹² Abschließende Empfehlungen, Europäisches Bürgerforum zur Energieeffizienz, https://citizens.ec.europa.eu/european-citizens-panels/energy-efficiency-panel_de.

regionalen und lokalen öffentlichen Einrichtungen und Energieagenturen optimal zu nutzen.

- (25) In den detaillierten Leitlinien wird auch der positive Beitrag von Energiegemeinschaften oder der von Bürgerinnen und Bürgern geleiteten und kommerziellen Initiativen betont, die zusätzlich zu öffentlichen Initiativen erhebliche Auswirkungen haben können.
- (26) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) müssen die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Einrichtungen für technische Hilfe sorgen, auch durch integrative zentrale Anlaufstellen für die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden, die sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, wie KMU, einschließlich Kleinunternehmen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit privaten Interessenträgern erfolgen.
- (27) In ihren nationalen Gebäuderenovierungsplänen müssen die Mitgliedstaaten als Teil des Überblicks über die geplanten und umgesetzten Strategien und Maßnahmen über die Einrichtung zentraler Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung gemäß Artikel 18 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) Bericht erstatten.
- (28) Andere in der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) festgelegte Instrumente zielen darauf ab, Renovierungen zu vereinfachen und sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer vertrauenswürdige Informationen über die kosteneffizientesten Lösungen erhalten, die an die Besonderheiten ihrer Gebäude und an ihre Bedürfnisse angepasst sind. Nach Artikel 12 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) müssen die Mitgliedstaaten bis 2026 nationale Systeme von Renovierungspässen einführen, um Gebäudeeigentümern bei ihren Renovierungen in mehreren Stufen auf dem Weg zu Nullemissionsgebäuden Orientierung zu bieten. Gemäß Artikel 19 der Neufassung der EPBD (Richtlinie (EU) 2024/1275) müssen die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz Empfehlungen für die kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes enthalten. Artikel 19 schreibt ferner vor, dass Gebäudeeigentümer bei Ausweisen mit sehr niedriger Gesamtenergieeffizienzklasse zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle aufgefordert werden.
- (29) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 2 der Neufassung der EED (Richtlinie (EU) 2023/1791) muss die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung oder Stärkung bestehender Fazilitäten für die Projektentwicklungsunterstützung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene unterstützen, mit dem Ziel, die Investitionen in Energieeffizienz zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission unter anderem die Einrichtung zentraler Anlaufstellen zur Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen und energetischen Renovierungen im Rahmen des LIFE-Teilprogramms „Energiewende“ und des Europäischen Finanzierungsinstruments für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen (ELENA) oder anderer verfügbarer Fazilitäten/Initiativen für technische Hilfe unterstützen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Bei der Umsetzung dieser Empfehlungen zur Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Energieeffizienz und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollten sich die Mitgliedstaaten an die praktischen Leitlinien im Anhang dieser Empfehlung halten.

Brüssel, den 10.3.2026

*Für die Kommission
Dan Jørgensen
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Martine DEPREZ
Direktorin
Entscheidungsprozess & Kollegialität
EUROPÄISCHE KOMMISSION